

Hartmut Kreß •**„Verbrennungstourismus für Schaulustige?“****Statement aus der Sicht der Ethik zum Sinn und zur Notwendigkeit von Toleranz in der Bestattungskultur**

[Das Referat wurde auf dem Kongress „Verarmt, verscharrt, vergessen?“ des Kuratoriums Deutsche Bestattungskultur e.V. am 23.11.2007 in München vorgetragen. Im Rahmen des Kongresses war es unter die Leitfrage „Verbrennungstourismus für Schaulustige?“ gestellt worden. Es sollte darauf eingehen, ob Kremationen auch heute noch, wie in der Vergangenheit, unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden sollen, ob Informationsfahrten zu Krematorien angeboten werden dürfen, ob Feuerbestattung theologisch und ethisch akzeptabel sei und welche Rolle ökonomische Motive im Umgang mit Verstorbenen spielen dürfen.]

An der Feuerbestattung tritt besonders deutlich zutage, dass die moderne Begräbniskultur sich im Umbruch befindet. In der Bundesrepublik Deutschland wurde 2004 fast die Hälfte der Bestattungen (42 %) als Einäscherung durchgeführt (zum Vergleich: in Italien 6,9 %, in Dänemark und Schweden 72,4 % bzw. 70 % . In den USA erfolgte von 1961 bis 2004 annähernd eine Verzwölfachung der Kremationen auf 31 % Anteil an den Bestattungen). Die Tendenz ist seitdem weiter ansteigend. Bei der gedanklichen Befassung mit der Feuerbestattung brechen zahlreiche Fragen auf, die ganz unterschiedlich gelagert sind – vom Religionsvergleich bis zur Sozialethik, Rechtspolitik und Anthropologie. Es gehört zu den bedrückenden Seiten der Kultur- und Religionsgeschichte, dass sich am Umgang mit den Toten und an den Formen der Bestattung immer wieder schwere Auseinandersetzungen entzündet haben. Das ist sogar bis in die Gegenwart hinein der Fall.

1. Feuerbestattung als religiöser Konfliktherd

Um mit einem historischen Schlaglicht einzuleiten: Bei Germanen und Slawen waren Leichenverbrennungen gebräuchlich. Karl der Große hat deren Durchführung im Jahr 785 bei Androhung der Todesstrafe verboten; und die christliche Kirche lehnte sie ab. Ein Jahrtausend später brachten die Aufklärung und die Französische Revolution diese Praxis wieder neu zur Geltung. In der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts ha-

• Prof. Dr. Hartmut Kreß
Universität Bonn
Evang.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik
Am Hof 1, 53113 Bonn
mail: hkress[at]uni-bonn.de
http://www.sozialethik.uni-bonn.de

ben freireligiöse Vereinigungen, Freimaurer sowie die Arbeiterbewegung die Feuerbestattung befürwortet und aktiv gefördert. Sie verbanden hiermit allerdings grundsätzliche Kritik am Christentum und am christlichen Jenseitsglauben. Nachdem die Feuerbestattung im 19. Jahrhundert auf diese Weise einen christentumskritischen und z.T. einen scharf antikirchlichen Akzent erhalten hatte, reagierte die katholische Kirche ihrerseits äußerst schroff und intolerant: Sie untersagte ihren Mitgliedern diese Bestattungsart. Insofern ist die Feuerbestattung im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert geradezu zu einem Spielball des Kulturkampfes zwischen katholischer Kirche und moderner Gesellschaft geworden.

Im Jahr 1963 hob die katholische Kirche ihr Verbot dann auf; seitdem duldet sie die Feuerbestattung. Allerdings gibt sie der Erdbestattung nach wie vor ganz deutlich den Vorrang. Das kirchliche Argument lautet, die Erdbestattung sei anzustreben, weil hierbei eine Ebenbildlichkeit mit dem Begräbnis Jesu Christi gewahrt werde. Über die Überzeugungskraft dieser Begründung kann man sicherlich geteilter Meinung sein. Dennoch: Aufs ganze gesehen ist im Umgang der christlichen Kirchen mit der Feuerbestattung Befriedung eingekehrt. Ganz anders verhält es sich z.B. in Israel. Dort spielen sich aktuell kulturkampfähnliche Auseinandersetzungen ab. Das orthodoxe Judentum lehnt diese Bestattungsform ab; säkulare Juden akzeptieren sie. Auf das einzige Krematorium, das in Israel – getarnt – vorhanden ist, wurde 2007 ein Brandanschlag verübt.

Jedenfalls ist festzuhalten, dass zu Tod und Bestattung diachron, quer durch die Religions- und Kulturgeschichte, schon immer sehr unterschiedliche Anschauungen anzutreffen waren. Heutzutage leben wir in einer Gesellschaft, in der eine Vielfalt von Religionen, Welt- und Lebensanschauungen zeitgleich, zeitlich synchron, in Erscheinung tritt. Um so mehr ist die Notwendigkeit weltanschaulicher Toleranz zu betonen – auch im Blick auf den Umgang mit Toten und auf die Bestattungskultur. Bevor ich auf dieses Gebot der Toleranz zurückkomme, sei zunächst angesprochen, wie sich die Feuerbestattung speziell aus christlich-theologischer Sicht beurteilen lässt.

2. Gesichtspunkte christlicher Theologie

Die Vorbehalte, die die christlichen Kirchen in der Vergangenheit gegenüber der Feuerbestattung erhoben haben, lassen sich bei genauerer theologischer Betrachtung nicht aufrecht erhalten. Zum Verständnis von Tod, Jenseits und Vollendung sind im Christentum herkömmlich zwei Deutungsansätze, zwei gedankliche Hauptlinien anzutreffen.

Auf katholischer Seite wird bis heute der Gedanke entfaltet, dass beim Tod eine Trennung von Leib und Seele stattfindet; hierdurch könne die Seele zur Vollendung gelangen. Diese katholische Seelenlehre lässt sich mit der Feuerbestattung eigentlich zwanglos in Einklang bringen. Denn der sterblichen Hülle, dem Leichnam, kommt bei einer solchen Betrachtung keine Unantastbarkeit zu. Die katholische Kirche hält es durchaus für statthaft, den Körper eines verstorbenen Menschen anzutasten. Dies zeigt sich z.B. daran, dass sie die Organentnahme nach dem Hirntod, die Organspende, ganz ausdrücklich bejaht. Insofern war es überfällig, dass die römisch-katholische Kirche seit 1963 die Feuerbestattung, die Einäscherung des Leichnams, zumindest duldet. Die Vollendung des Menschseins, die Ewigkeit und das Heil der Seele bleiben hiervon unberührt.

Das evangelische Christentum hat zum Verständnis von Tod und Jenseits traditionell andere Akzente gesetzt. Martin Luther und die Reformation haben eine Seelenlehre und den Gedanken der Heimkehr der „Seele“ zu Gott abgelehnt. Statt dessen griff die evangelische Theologie oft auf biblische Belegstellen zurück, die sich in den Briefen des Apostels Paulus finden, und sprach von der Auferstehung der Toten in einem ganzheitlichen Sinne. Damit ist aber keine bloße Verlängerung der irdischen Existenz, sondern eine „Verklärung“ des Leibes nach dem Tod bzw. die Auferstehung eines neuen, nämlich „geistlichen“ Leibes gemeint. So betrachtet lassen sich evangelisch-theologisch gegen die Feuerbestattung keine Einwände erheben.

Aus protestantischer Perspektive kommt für den heutigen Zugang zu diesem Thema aber noch ein weiterer Gedanke hinzu. Für das protestantische Christentum sind die persönliche Freiheit, das Gewissen und die eigene Verantwortung jedes Menschen zentral. Man kann hierzu an Luthers Schlagwort von der „Freiheit eines Christenmenschen“ erinnern. Folgerichtig ist zu unterstreichen, dass jeder Einzelne selbst entscheiden kann, wie nach seinem Tod mit dem Leichnam verfahren wird.

Dies letztere – das persönliche Entscheidungsrecht jedes einzelnen Menschen – ist heutzutage auch aus rechtlichen und aus allgemein ethischen Gründen in den Mittelpunkt zu rücken. Das Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung ist spätestens seit Immanuel Kant die Schlüsselidee moderner Ethik und besitzt Verfassungsrang (Grundgesetz Art. 2 Absatz 1). Das ist heute wichtiger denn je, weil sich in der Gegenwart ein Schub der Pluralisierung von Religionen, Weltanschauungen, persönlichen Lebensentwürfen sowie individuellen Sinndeutungen ereignet hat, der kulturgeschichtlich ein Novum darstellt. Die Veränderungen, die sich zur Zeit bei Bestattungen ereignen, haben daran teil. Daher

sollte auch im Blick auf die Bestattungspraxis das Selbstbestimmungsrecht der Menschen geachtet werden und sollte das Gebot weltanschaulicher und religiöser Toleranz gelten.

3. Toleranz in der Bestattungskultur

Es sind zahlreiche Gründe, aufgrund derer sich auch in Deutschland die Bestattungskultur verändert hat. Dabei spielen Säkularisierung und Entkirchlichung eine Rolle. Bei der Beerdigung oder Bestattung wird oftmals nicht mehr, wie früher, eine „Jenseitsfürsorge“ für den Verstorbenen gewünscht, sondern es geht um eine „Diesseitsfürsorge“ für die Angehörigen und die Hinterbliebenen. Zugunsten der Feuerbestattung sprechen im übrigen oftmals nachvollziehbare finanzielle Motive. Letztlich sind Begräbnis und Bestattung aber nach wie vor symbolische Handlungen, die das individuelle Selbstverständnis von Menschen, ja das Menschenbild als ganzes berühren. Der Philosoph Hans Jonas hat 1985 in einem Aufsatz („Werkzeug, Bild und Grab. Vom Transanimalischen im Menschen“) den Sachverhalt, dass die Menschen sich seit Jahrtausenden mit Bestattung und Begräbnis beschäftigen, dahingehend gedeutet, hierin zeige sich ein wesentliches Merkmal menschlicher Existenz schlechthin. Die Fähigkeit der Menschen, sich über Leben, Tod, Bestattung oder Fortleben Gedanken zu machen, sei charakteristisch dafür, dass sich der Mensch von allen anderen Lebewesen unterscheidet. Was nun die Verbrennung als Bestattungsart anbelangt: Für Angehörige anderer Kulturen bedeutet sie sogar ein Symbol der Sinnstiftung. In Indien ist die Leichenverbrennung bis heute die übliche Form der Bestattung. Hinduistischer Tradition zufolge erlangt die Seele durch die Verbrennung ihre Reinheit; sie wird von der Materie befreit und reist von einem Leben zum nächsten Leben. Nun wohnen auch in unserer Gesellschaft Hindus. Es kann nicht überraschen, dass sie für sich eine Feuerbestattung wünschen. Und wenn aus Gründen der religiösen Tradition die Familienangehörigen eines verstorbenen Hindu oder Buddhisten den Wunsch haben, den Verstorbenen ins Krematorium zu begleiten und die Einäscherung mit anzusehen, dann sollte man dieser Bitte entsprechen. Dies ist ein Gebot der Toleranz in der Bestattungskultur.

Ganz gegenläufig zur hinduistischen Sicht und zum modernen säkularen Trend zur Feuerbestattung: Muslime, die in unserer Gesellschaft leben, lehnen die Feuerbestattung aus religiösen Motiven ab. Nun ist der Islam eine sehr vielschichtige Religion. Dennoch: Eine wichtige Grundüberzeugung des Islam besteht darin, dass der menschliche Körper das Eigentum Gottes sei. Muslime betrachten den Tod als Übergang vom Diesseits in

die eigentliche Welt, in das Jenseits. Daher gilt der Friedhof als die Stätte, an der die Toten auf die Auferstehung warten. In der im Jahr 1981 verabschiedeten Allgemeinen Islamischen Menschenrechtserklärung heißt es: „Wie im Leben, so ist der Körper des Menschen auch im Tod unantastbar. Der Muslim ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Körper eines Verstorbenen würdig bestattet wird.“ Vor diesem Hintergrund können Muslime eine Feuerbestattung für sich nicht akzeptieren.

Es wirft keine Probleme auf, das Nein von Muslimen zur Feuerbestattung zu tolerieren und zu achten. Schwieriger wird es dann allerdings, wenn es um die muslimischen Anschauungen zur Erdbestattung geht. Denn auch die islamische Vorstellung einer Beerdigung weicht davon ab, was in Mitteleuropa üblich und teilweise sogar rechtlich vorge-schrieben ist. Muslime möchten herkömmlich in Leichentüchern bestattet werden, nicht aber in Särgen. Darüber hinaus wünschen sie eine ewige Grabruhe. Erfreulich ist es, dass sich zu manchen Einzelfragen inzwischen Kompromisslinien abzeichnen. Auf is-lamischer Seite hat eine Fatwa, also eine religiös-rechtliche Entscheidung, die Sargbe-stattung mit einem Holzsarg akzeptiert. Andererseits ist es – wie Juristen darlegen – für die staatliche Rechtsordnung in gesundheitsrechtlicher Hinsicht durchaus vertretbar, bei der Erdbestattung auf die Sargpflicht zu verzichten. Mancherorts bürgert sich dies be-reits ein – ein Schritt, der dem Ideal alltäglich praktizierter Toleranz Ausdruck verleiht. Juristisch komplizierter verhält es sich mit dem Wunsch von Muslimen nach ewiger Totenruhe. In der Schweiz ist für öffentliche Friedhöfe der Anspruch auf ewige Grabru-he 1999 höchstrichterlich abgelehnt worden, weil der Träger des Friedhofs, das staatli-che Gemeinwesen, hierdurch die Nutzungs- und Eigentumsrechte an der Grabstätte fak-tisch verlöre. Andererseits hat das Schweizerische Bundesgericht die Möglichkeit, auf anderer organisatorischer und rechtlicher Basis, d.h. in nichtöffentlich getragenen Friedhöfen (Sonderfriedhöfe) ewige Totenruhe zu gewährleisten, ganz ausdrücklich offengehalten. Die Überlegungen, die in der Schweiz in diese Richtung hin angestellt worden sind, versuchen also, das Toleranzgebot zu berücksichtigen, und sind so gese-hen wegweisend.

Diese Fragen können hier nicht genauer erörtert werden. Im Kern dürfte aber deutlich geworden sein: Der Pluralismus, auf den Staat und Gesellschaft sich gegenwärtig neu einstellen müssen, manifestiert sich auch angesichts von Tod und Bestattung. Aus Gründen der Toleranz sollten die unterschiedlichen Vorstellungen zur Bestattung, im übrigen auch der Wunsch nach Bestattung im Friedwald, so weitgehend wie irgend

möglich akzeptiert werden. Grenzziehungen ergeben sich aus gesundheits- oder ordnungsrechtlichen Gründen; sie sollten nicht starr beibehalten, sondern fortlaufend überprüft, gegebenenfalls neu definiert und auch gelockert werden.

4. Information und Aufklärung

Um auf die Feuerbestattung zurückzukommen: In der Regel sind es keine religiösen, sondern ökonomische Motive, die Menschen dazu veranlassen, sich einäschern zu lassen. Inzwischen gibt es Angebote für interessierte Personen, Krematorien zu besichtigen. Dies kann dazu dienen, ihnen genauere Informationen zu vermitteln und Ängste, emotionale Abwehr oder Vorbehalte, die nach wie vor oft vorhanden sind, abzubauen. Aus ethischer Sicht ist gegen die Besichtigung von Krematorien kein Einwand zu erheben; im Gegenteil. Im 20. Jahrhundert sind Sterben und Tod viel zu lange tabuisiert worden. Seit einigen Jahren zeichnet sich eine Veränderung ab. Wenn Menschen sich verstärkt mit Sterben, Tod und Bestattung beschäftigen, bedeutet dies zugleich, dass sie sich mit den Grundfragen der menschlichen Existenz befassen. In diesen Zusammenhang – eine neue Kultur der Auseinandersetzung mit Sterben und Tod – ist die Besichtigung von Krematorien einzuordnen. Manchmal wird dies als „Verbrennungstourismus“ bezeichnet und als „Schaulust“ abgewertet. Sicherlich sind Problemfälle zu diskutieren, und bloßem Voyeurismus sollte kein Vorschub geleistet werden; grundsätzlich ist dieser abschätzigen Bewertung aber zu widersprechen. Denn die Information über Krematorien kann der Enttabuisierung und der Versachlichung zugute kommen und Menschen dazu befähigen, über ihre eigene spätere Bestattung im Vorhinein eigenverantwortlich zu entscheiden. Im besten Fall vermittelt dies sogar einen Anstoß, dass Menschen die letzte Phase ihres Lebens, die vor dem Tod und der Bestattung liegt, insgesamt in den Blick nehmen, sich mit Krankheit und Sterben intensiv auseinandersetzen und z.B. eine vorsorgliche Patientenverfügung anfertigen.

Hiermit verbindet sich die Überlegung, dass Bestattungsunternehmen heute neue Funktionen zuwachsen. Wenn sie Beratungen anbieten und über Modalitäten und Formen der Bestattung informieren, dann sollte darüber hinaus, so weit es möglich ist, auch auf die Option der Patienten- und Betreuungsverfügung aufmerksam gemacht werden. Die Voraussetzung ist natürlich die gute Sachkenntnis beim Bestattungsunternehmen selbst. Genauso wünschenswert ist es, wenn bei Beratungsgesprächen – wiederum soweit es in der jeweiligen Situation angemessen und möglich ist – auf Organspendeausweise hingewiesen wird.

5. Anthropologische Vertiefung: Der Unterschied zwischen „Körper“ und „Leib“

Wenn man die Möglichkeit der Organspende durchdenkt, zeigt sich in bestimmter Hinsicht ein Vergleichspunkt mit der Feuerbestattung. Im Krematorium wird der „Körper“ eines Menschen, genauer: der Körper eines verstorbenen Menschen verbrannt. Die Begriffsbildung moderner Philosophie unterscheidet den „Körper“ des Menschen vom „Leib“. Der Leib gehört untrennbar zum „Ich“, zur „Person“, zur „Individualität“ eines lebendigen Menschen hinzu, während der Körper die physischen und organischen Funktionen repräsentiert. Der Mensch „ist“ Leib, aber er „hat“ einen Körper. Bei der Feuerbestattung wird kein „Leib“, sondern der „Körper“ eines gewesenen Menschen verbrannt; daher ist die Feuerbestattung ethisch akzeptabel. Die Unterscheidung zwischen Körper und Leib ist ebenfalls für die Organspende relevant. Wenn einem Hirntoten ein Organ entnommen wird, dann ist dies kein Zugriff auf den „Leib“ eines Menschen, sondern ein Eingriff in den „Körper“ eines verstorbenen Patienten, der kein integriertes Ich bzw. kein integrierter lebendiger Mensch mehr ist. Deshalb ist die Organentnahme nach dem Hirntod ethisch legitim. Sie dient der Lebensrettung bei schwer erkrankten Mitmenschen. Wenn Bestattungsunternehmen vorsorgliche Beratung für den Fall von Sterben und Tod anbieten, liegt es nahe, dass sie auch die Organspende zur Sprache bringen – nicht zuletzt aufgrund des akuten Mangels an Spenderorganen, der in Deutschland gravierender ist als in anderen europäischen Staaten.

6. Schlussfolgerungen und ethische Kriterien

Heutzutage kommen über die bloß organisatorische Vorbereitung und die Begleitung der Trauerfeier hinaus auf Bestattungsunternehmen neue Aufgaben zu, denen sie sich oftmals bereits engagiert stellen. Im Anschluss an die Bestattung kann dies die Trauerbegleitung bzw. zumindest der Hinweis auf örtliche Angebote der Trauerbegleitung sein. Die Kirchen und die akademische Theologie haben das Anliegen der Trauerberatung und -begleitung in der Vergangenheit viel zu wenig beachtet. Im Vorhinein sollten Bestattungsunternehmen Informationen über die Modalitäten der Bestattung, darunter die Feuerbestattung, vorhalten. Darüber hinaus ist an Information über anders gelagerte Themen wie Patientenverfügung oder Organspendeausweis zu denken. Die Beratung, die Bestattungsunternehmen anbieten, ist an ethischen Qualitätskriterien zu bemessen. Ethisch relevant sind die Fachkompetenz der Beraterin oder des Beraters im Bestattungsunternehmen (wobei auch Kooperationen z.B. mit Psychologen, Medizinerinnen oder Anwälten vorstellbar sind), die Orientierung des Beratungsgesprächs am Individuum,

die Pietät gegenüber Verstorbenen sowie die kulturelle Sensibilität, d.h. der Respekt vor den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen und die Beachtung der familiären und sozialen Einbindungen der Menschen. Davon abgesehen wäre es an der Zeit, dass die Bestattungsunternehmen übergreifend einen ethischen Beirat (Ethikkommission; Ethikgremium) einrichten, der aktuelle oder strittige Themen diskutiert und ethische Leitlinien formuliert.